

## Start:

Sich im Paragraphenschwermel der österreichischen Behörden zurecht zu finden ist nicht immer so einfach! Wann hat wer wie viel Anspruch? Und was muss man eigentlich beachten um die Familienbeihilfe nicht zu verlieren?

Fragen über Fragen! Damit du dich jetzt nicht stundenlang mit Behördengängen beschäftigen musst haben wir die wichtigsten Informationen zum Thema „Familienbeihilfe“ für dich zusammengefasst!

Für weitere Informationen und Fragen steht dir natürlich auch jederzeit das Sozialreferat der ÖH Medizin zur Verfügung!

Magdalena Mursch  
*ÖH Medizin Sozialreferentin*

## VORAUSSETZUNGEN

- Österreichische StaatsbürgerInnen mit Aufenthalt im Inland
- Ausländische StaatsbürgerInnen, die sich auf Grund einer Aufenthaltberechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz rechtmäßig in Österreich aufhalten oder denen Asyl gewährt wurde

## Österreichische Medizinerunion

Postfach 5  
1097 Wien  
[oemu@oemu.at](mailto:oemu@oemu.at)

Beratungen in der  
UV Medizin  
AKH, Ebene 6M  
Tel. 01-40160-71000

Allgemeine Beratung  
Mo 10 - 18 Uhr  
Di und Do 10 - 16 Uhr  
Mi 9 - 12 Uhr  
Fr 9 - 12 Uhr

Bücherbörse  
Di und Do 12 - 14 Uhr  
Mi 10 - 12 Uhr

Spezialberatung N201  
Mo 16 - 18 Uhr

Spezialberatung N203  
Di 14 - 16 Uhr (AKH, 6M)

Spezialberatung N090/  
PhD/PostDoc  
Mo 16 - 18 Uhr

Vorsitz  
nach Vereinbarung

Referat für Bildungspolitik  
Mo 16 - 18 Uhr

Sozialreferat  
Mo 16 - 18 Uhr  
Do 12 - 13 Uhr

Referat für  
Gleichbehandlungsfragen  
Mo 12 - 13 Uhr

Referat für ausländische Studierende  
und Internationales  
Mo 12 - 14 Uhr

ERASMUS  
Mo 12 - 14 Uhr

Sport  
Do 14 - 16 Uhr

Komplementärmedizin  
Do 12 - 13 Uhr

AMSA  
Di 12 - 14 Uhr

SIH  
Do 13 - 14 Uhr

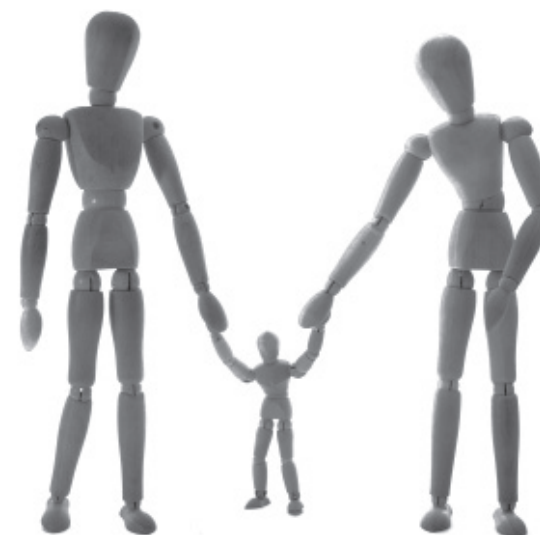
Absolventenberatung der  
Ärzttekammer  
jeden 2. und 4. Do im  
Monat  
14 - 16 Uhr

Mietrechtsberatung  
Termine auf der ÖH Medizin (AKH, Ebene 6M)  
erfragen

Beratungszentrum  
Vorklinik  
Mo - Do 12 - 13 Uhr  
Institut für Anatomie  
Tel.: 01/4277-69000

## Drittelfolder

# FAMILIEN BEIHILFE



- Anspruch haben grundsätzlich die Eltern für minderjährige Kinder und für Kinder, die sich noch in Berufsausbildung befinden

---

## ALTERSGRENZE

- Grundsätzlich bis zum vollendeten 24. Lebensjahr
- Verlängerung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich (Zivil- oder Präsenzdienst, Schwangerschaft, erhebliche Behinderung oder bei Mindeststudiendauer über 10 Semester)

---

## HÖHE

- Ab 19. Lebensjahr: 152, 70 Euro
  - Kinderabsetzbetrag: 58, 40 Euro
  - ab 2 Kindern 12, 80 Euro mehr
  - ab 3 Kindern 47, 80 Euro mehr
  - ab 4 Kindern 97, 80 Euro mehr
  - jedes weitere Kind 50 Euro mehr
  - Mehrkindzuschlag ab 3. Kind 20 Euro
  - Ev. Unterhaltsabsetzbetrag
- Wenn du für deinen Unterhalt überwiegend selbst aufkommst, kannst du die Familienbeihilfe auch selber beziehen. Allerdings erhältst du dann keinen der Zuschläge!

---

## ERFOLGSNACHWEIS

- Nach 2 Semestern Nachweis über 8 SWS (16 ECTS Punkte)
- Danach muss nur noch auf Anfrage des Finanzamtes ein „günstiges und zielstrebiges Studi-

um“ nachgewiesen werden -> ( SWS (16 ECTS Punkte) pro 2 Semester

- Wenn kein Erfolgsnachweis erbracht werden kann, erhält man so lange keine Familienbeihilfe bis wieder 8 SWS (16 ECTS Punkte) nachgewiesen werden können

---

## RÜCKZAHLUNG

- Grundsätzlich auch bei unvollständigem Erfolgsnachweis keine Rückzahlung vorgesehen, außer wenn kein ernsthaftes Studium vorliegt (z.B. Abmeldung nach 2 Monaten, keine einzige SWS)
- Zu Unrecht bezogene Studienbeihilfe muss zurückgezahlt werden!

---

## STUDIENRICHTUNGSWECHSEL

- Maximal 2 mal
- Nicht später als nach 2 Semestern
- Ausnahmen
  - Studienwechsel durch ein unabwendbares Ereignis
  - Anrechnung aller Vorstudienzeiten z.B.: Wechsel von Humanmedizin auf Zahnmedizin (oder anders herum) innerhalb der ersten 4 Semester

---

## ANSPRUCHDAUER

- Für jeden Studienabschnitt Mindeststudienzeit plus ein Toleranzsemester
- Bei Überschreiten wieder Anspruch wenn Ab-

schnitt abgeschlossen

- Nicht verbrauchte Toleranzsemester könne in den nächsten Abschnitt mitgenommen werden

---

## VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER

- möglich bis 25. Lebensjahr wenn einer der folgenden Gründe vorliegt
- Schwangerschaft
- Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahr
- Behinderung von mindestens 50%
- Präsenz- oder Zivildienst
- Im jeweiligen Abschnitt wenn einer der folgenden Gründe vorliegt
- Unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis z.B.: Warteliste
- Auslandssemester
- ÖH Tätigkeit

---

## VERDIENSTFREIGRENZE

- 10000 Euro pro Kalenderjahr zu versteuerndes Einkommen
- Achtung: bei Überschreiten Rückzahlung der gesamten bezogenen Beihilfe!

